



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Neue Regionalpolitik des Bundes

**Richtlinien zur Umsetzung 2016–2019
im Kanton Appenzell Innerrhoden**

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung des Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (NRP) 2016–2019 des Kantons Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Kantonales Umsetzungsprogramm) für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019.

Diese Richtlinien enthalten die für die Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Umsetzungsprogramms spezifischen Bedingungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen sind massgeblich:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0), nachfolgend mit BRP abgekürzt
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR 616.1)
- Botschaft über die Neue Regionalpolitik (BBI 2006 231)
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2008–15 abgekürzt (BBI 2007 7495)
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI 2007 7497)
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (SR 901.021, nachfolgend mit VRP abgekürzt)
- Gesetz vom 26. April 1981 betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz), nachfolgend mit WFG abgekürzt
- Verordnung vom 22. Februar 1999 betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung), nachfolgend mit WFVO abgekürzt
- Protokolle der Standeskommission NR. 822/2011, Nr. 713/2011 Nr. 580/2009, Nr. 341/2008, Nr. 989/2007, Nr. 830/2007

1.3 Förderungsziel

Die übergeordneten Ziele der Umsetzungsperiode 2016–2019 sind:

- Minderung der geografischen und topografischen Nachteile
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen
- Inwertsetzung, Erneuerung und Ausbau der touristischen Infrastruktur
- Förderung von Zusammenarbeitsformen
- Professionalisierung der Destination Management Organisation

1.4 Projektträger

- Vereine und Verbände;
- Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO);
- Private Projektträger und Personengesellschaften des privaten Rechts;
- Sonstige natürliche und juristische Personen (gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaftsformen);

- Firmenkooperationen (KMU-Netzwerke, ARGE etc.) und andere Organisationsformen;
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger;
- Bezirke;
- Kantonale Amtsstellen.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn ein geplantes Vorhaben ohne Förderung nicht oder nur in eingeschränktem Umfang umgesetzt werden kann. Weiter müssen die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit (nachgewiesen durch die Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben und die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

1.5.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall zu berücksichtigen. Die Förderung eines Vorhabens kann nur dann aus Mitteln der NRP finanziert werden, wenn nicht bereits andere öffentliche Mittel (Prinzip der Doppelförderung) herangezogen werden konnten. Es ist möglich, die Projektförderung zu splitten, sofern Teilprojekte klar ausgewiesen werden können.

1.5.3 Publizität und Kommunikation

Es wird erwartet, dass die Projektträger im Rahmen ihrer Publizitäts- und Kommunikationsaktivitäten auf die Fördermittel des Kantons und des Bundes zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens hinweisen.

1.6 Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand können grundsätzlich alle Massnahmen sein, die zur Erreichung der Programmziele und Meilensteine im Sinne des Kantonalen Umsetzungsprogramms beitragen und mit den Zielen des Mehrjahresprogramms 2016–2019 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) in Einklang stehen.

Zuwendungsfähige Massnahmen bzw. Aktionsfelder beziehen sich analog zum Kantonalen Umsetzungsprogramm auf folgende Vertragsziele:

1. Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen.
2. Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert.

Flankierende Massnahmen: Fachstelle für NRP

1.7 Art und Ausmass der Förderung

1.7.1 Grundsätzliches

Die Förderung wird als à fonds perdu Beitrag oder Darlehen zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt.

1.7.2 Massnahmen im vorwettbewerblichen Bereich

Unter Massnahmen im vorwettbewerblichen Bereich sind allgemeine bzw. marktorientierte Grundlagenarbeiten (z.B. Standortanalysen, Machbarkeitsstudien, Leitbild- und Konzeptentwurf) zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit im Kanton Appenzell I.Rh. oder auf der interkantonalen Ebene zu verstehen. Gefördert werden in diesem Zusammenhang Sach- und Personalkosten für kantonale und regionale Entwicklungsansätze für den Aufbau langfristig tragfähiger regionaler, kantonaler und überkantonomer Kooperationsstrukturen, Angebotsentwicklungen und Markterschliessungen. Diese sind im Rahmen dieser Richtlinie bis zu 100% mit à fonds perdu Beiträgen förderbar. Zudem wird eine angemessene Beteiligung des Projektträgers erwartet.

1.7.3 Projektinitiierung, Konzeption und Projektbegleitung

Projektträger, die sich bei der Projektinitiierung, der Konzeption und der Projektbegleitung engagieren, können für ihre diesbezüglichen Aufwendungen mit NRP-Beiträgen entschädigt werden. Dafür wird ein angemessener Aufwand für Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt.

Verwaltungsinterne Aufwände werden mit NRP-Beiträgen entschädigt, sofern es sich um projektbezogene Arbeiten und nicht um originäre Aufgaben der Fachstelle handelt. Personalaufwände werden zu einem durchschnittlichen Stundensatz von CHF 150 verrechnet, wobei maximal 50% der Aufwendungen mit NRP-Beiträgen gedeckt werden können.

1.7.4 Infrastrukturprojekte

In der Förderperiode 2016–2019 sollen Infrastrukturvorhaben gefördert werden, sofern sie einen integrierenden Bestandteil einer neuen Wertschöpfungskette darstellen. Das Bundesgesetz über Regionalpolitik sieht in Art. 7 Abs. 1 vor, dass zur Finanzierung zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewährt werden können.

Nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik können zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden. Unter der Herrschaft des alten Rechts, bzw. des Investitionshilfegesetzes für das Berggebiet (IHG) waren die Darlehen grundsätzlich zinslos. Für die Berechnung der gleichwertigen Leistung kam in den letzten Jahren der theoretische Zinssatz von 3.5% zur Anwendung. Dieser Zinssatz liegt über dem heute marktüblichen Hypothekarzins. Die Festlegung des Zinssatzes muss grundsätzlich den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers angepasst werden, wobei auch zinslose Darlehen möglich sind.

Das Darlehen beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Investitionskosten. Die Rückzahlungsdauer soll sich nach dem Erneuerungsbedarf der Investitionen richten, darf aber 25 Jahre nicht überschreiten.

1.7.5 Anrechenbarkeit von Kosten

Anrechenbare Kosten sind Ausgaben, die direkt dem umzusetzenden Projekt zugeordnet werden können.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
- Verfahrenskosten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Lizenzgebühren;
- Reparaturen und laufender betrieblicher Unterhalt.

2. Verfahren zur Einreichung, Prüfung, Genehmigung und Abwicklung von Projekten

Das Amt für Wirtschaft ist in erster Linie für die Initiierung und Begleitung von Projekten und nur sekundär als Kontrollstelle zuständig. Aus diesem Grund sollen die formalen Anforderungen an die Projekteingabe und -kontrolle so gering wie möglich sein und mit Augenmass gehandhabt werden.

2.1 Antragsstelle

Projektanträge sind beim Amt für Wirtschaft des Kantons Appenzell I.Rh. einzureichen. Dem Projektantrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Projektunterlagen beizulegen.

2.2 Ablauf Bewilligung

2.2.1 Projektidee und Initiierung

Bei Beginn der Projektentwicklung ist ein enger Kontakt und Informationsaustausch zwischen dem Projektträger und dem Amt für Wirtschaft anzustreben, um die notwendige Abstimmung mit der regionalen Strategie sicherzustellen. In dieser Phase wird die grundsätzliche Förderfähigkeit überprüft.

Das Projekt wird bei dessen Initiierung durch das Amt für Wirtschaft bei der Projektinitiierung unterstützt und begleitet.

2.2.2 Prüfung des Projektes durch die NRP-Lenkungsgruppe

Die Projektidee wird der NRP-Lenkungsgruppe präsentiert. Die Gruppe besteht aus Vertretern der Departemente Bau und Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, sowie Volkswirtschaft. Weiter sind Repräsentanten der Tourismusorganisationen und weitere projektrelevante externe Personen vertreten. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe haben die Möglichkeit, Fragen zur präsentierten Projektidee zu stellen und dazu Stellung zu nehmen.

Für die Förderung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- Beitrag zu einer regionalen Wertschöpfungskette
- Exportorientierung
- Kooperation mit relevanten Partnern
- Finanzielle Nachhaltigkeit des Projekts
- Ökologische und soziale Nachhaltigkeit
- Beitrag zur Standortqualität
- Qualität des Projektmanagements

Die entsprechende Checkliste wird den Antragstellern vorgängig zur Verfügung gestellt.

Die Lenkungsgruppe beurteilt die Anträge aufgrund der aufgeführten Kriterien. Für eine positive Beurteilung müssen die Kriterien insgesamt zufriedenstellen erfüllt sein.

2.2.3 *Entscheid über die Höhe und Art der Förderungsleistungen*

Über die Ausgestaltung der Förderung eines Projekts entscheidet bei kleineren Projekten direkt die Lenkungsgruppe NRP, bei grösseren Projekten die Wirtschaftsförderungskommission auf Antrag der NRP-Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe NRP hat die Entscheidungskompetenz bei Klein- oder Vorprojekten im maximalen Kostenrahmen von Fr. 10'000 (Bund und Kanton). Bei Projektanträgen, die den Kostenrahmen von Fr. 10'000 übersteigen, entscheidet die Wirtschaftsförderungskommission auf Antrag der Lenkungsgruppe NRP.

Die Kommission besteht aus dem regierenden Landammann, dem stillstehenden Landammann und dem Säckelmeister (Vorsteher des Finanzdepartements). Bei landwirtschaftlichen Projekten nimmt zusätzlich der Landeshauptmann (Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements) in der Kommission Einsitz. Der Leiter des Amtes für Wirtschaft lädt zur Sitzung ein und führt das Protokoll.

Der Beschluss der Wirtschaftsförderungskommission wird dem Projektträger durch das Amt für Wirtschaft mitgeteilt. Beinhaltet der Beschluss der Wirtschaftsförderungskommission eine Förderungsmassnahme, wird auf der Basis der getroffenen Beschlüsse ein Förderungsvertrag zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Projektträger abgeschlossen. Der Kanton wird dabei durch das Amt für Wirtschaft vertreten.

2.3 **Widerruf bzw. Einstellung**

Die Förderung wird eingestellt bzw. ist zurückzuerstatten, wenn die Auflagen gemäss Förderungsvertrag nicht eingehalten werden, bzw. dem Amt für Wirtschaft eine wesentliche Abweichung durch den Projektträger nicht rechtzeitig gemeldet wird. Die Rückerstattungsklauseln sind Bestandteil des Förderungsvertrags.

Rückerstattungsgründe sind insbesondere:

- Zweckentfremdung der Förderungsmittel
- Nicht-Erreichung der Ziele des Projektes gemäss Antrag und Förderungsvertrag durch nachweisliches Verschulden bzw. Unterlassungen des Projektträgers
- Nicht-Einreichung der vorgesehenen Berichte oder Nachweise

Der Projektträger ist verpflichtet, bereits erhaltene Fördergelder zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der oben genannten Gründe aus dem Förderungsvertrag erfüllt sind.

2.4 **Informationspflicht**

Der Projektträger ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Massnahme verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die einer Abweichung gegenüber dem Förderungsvertrag gleichkommen, dem Amt für Wirtschaft unverzüglich zu melden.

2.5 Datenschutz

Die Projektunterlagen, die zur Bearbeitung des Projektantrags erforderlich sind, dürfen zur fachlichen Beurteilung an die kantonalen Amtsstellen und an Externe weitergegeben werden. Zudem hat der Projektträger das Amt für Wirtschaft zu ermächtigen, Daten und Auskünfte über den Projektträger bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2016 in Kraft.